

Beschluss vom 23.01.2013 zum Thema: Alternativmaterialien bei Ablehnung von Amalgam:

1. Nach Auffassung der AG gibt es zur Zeit keine Alternativen zum Amalgam, die erprobt und gleichwertig sind und damit Amalgam als Mittel der Wahl ablösen könnten.
2. Es liegt im ausschließlich im Ermessen des Zahnarztes, welches Füllungsmaterial er wählt (Zement, Glasionomierzement, Kompomere, Ormocer, Composite).
Lehnt der Zahnarzt die Verwendung von Amalgam ab, muss er eine **zuzahlungsfreie Alternative** anbieten. Hierzu gibt es folgende Rechtssprechung:

Amalgamablehnung durch den Zahnarzt
(BSG-Urteil v.8.9.1993, Az.: 14a RKa 7/92)

„Besondere Beratungspflicht des Zahnarztes:

Angesichts der im zahnmedizinischen Schrifttum eindeutig vertretenen Auffassung, dass Amalgamfüllungen im Seitenzahnbereich wegen der überlegenen Materialeigenschaften im Durchschnitt eine erheblich höhere Haltbarkeitsdauer als Kunststofffüllungen haben, muss er den Patienten allerdings auf mögliche Folgen der Verwendung von Kunststoff hinweisen.“

„Wegen dieser Risiken ist auch der naturheilkundlich orientierte Zahnarzt trotz seines von der Schulmedizin abweichenden Therapieansatzes verpflichtet, den Patienten darüber zu belehren, dass Amalgamfüllungen nach dem Erkenntnisstand der zahnmedizinischen Wissenschaft in der Regel nicht mit gesundheitlichen Gefahren verbunden sind. Erst wenn der Versicherte sich nach der dann von ihm vorzunehmenden Risikoabwägung für die Verwendung von Kunststofffüllungen entscheidet, darf der Zahnarzt von der Verwendung von Amalgam absehen.“

3. Die EQUIA- Füllung wurde unter den Mitgliedern der AG diskutiert und als zuzahlungsfreie Alternative begrüßt.
4. Als alternative Behandlungsmethode in der pädiatrischen Zahnheilkunde sieht die AG die Versorgung mit der Kinderkrone nach BEMA- Nr. 14 an.